

Tieren vor, die sich in ihrem systematischen Zugang und in ihrer Bündelung bisheriger Forschungen über die engere Rechtsgeschichte hinaus gerade auch für kulturgeschichtliche Studien zum MA als nützlich erweisen wird.

Romedio Schmitz-Esser

Mia KORPIOLA, 'Only the Husband Can Accuse the Wife of Adultery and She Him': Prosecuting and Proving Adultery in Medieval Sweden, ZRG Kan. 100 (2014) S. 223–261: Im spätm. Schweden waren für die Verfolgung von Ehebruch v. a. kirchliche Gerichte (insbesondere im ländlichen Bereich), aber auch weltliche Gerichte (eher im städtischen Bereich) zuständig. Entsprechende Anklagen durften bei offenkundiger Beweislage von Dritten, ansonsten aber nur durch die Ehepartner selbst vorgebracht werden. Dies führte dazu, dass offizielle Stellen Verdächtigen hinterherspionierten, um sie auf frischer Tat beim Ehebruch zu ertappen und so eine Strafverfolgung zu ermöglichen.

C. R.

Christof ROLKER, The two laws and the three sexes: ambiguous bodies in canon law and Roman law (12th to 16th centuries), ZRG Kan. 100 (2014) S. 178–222, widerlegt die gängige Vorstellung, dass Personen ohne bestimmtes Geschlecht (Hermaphroditen) im MA juristisch verfolgt worden seien. Erst gegen Ende des 12. Jh. gelangten Hermaphroditen überhaupt stärker in den Fokus des Kirchenrechts. Hierbei ging es v. a. um die Frage, welches Geschlecht aufgrund welcher Kriterien im Einzelfall als dominierend gewertet werden soll und was daraus für Eheschließungen und Priesterweihen von Hermaphroditen folgt. Vereinzelt gab es auch Stimmen (Hostiensis), die in Fällen, in denen beide Geschlechter gleich stark ausgeprägt waren, die Entscheidung für ein Geschlecht den Betroffenen selbst überließen. Die wenigen bekannten Gerichtsfälle – diskutiert werden drei Fälle aus dem 14. Jh. – bestätigen weitgehend diesen Befund. In der frühen Neuzeit wurden Fälle von Homosexualität grundsätzlich strenger verfolgt, so dass auch Hermaphroditen stärkeren Gefahren ausgesetzt waren, insbesondere wenn sie im Erwachsenenalter ihre geschlechtliche Präferenz änderten.

C. R.

Nicolas LAURENT-BONNE, Dormiens comparatur furioso: Les origines canoniques de l'irresponsabilité pénale du dormeur, ZRG Kan. 100 (2014) S. 153–177, zeichnet die Diskussionen um die strafrechtliche Verantwortung Schlafender seit 1150 bis ins Spät-MA nach. Anfangs war die Diskussion bestimmt durch die kanonistische Perspektive, in der es v. a. um die Sündhaftigkeit sexueller Träume und nächtlicher Ejakulation ging. Im Zuge der verstärkten Aneignung römischen Rechts wurde der Schwerpunkt auf die Verantwortlichkeit eines Schlafwandlers für begangene Straftaten (z. B. Totschlag) gelegt. Prinzipiell galt der Schlafende als entschuldigt, ein Schlafwandler hatte aber entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die die Ausübung eines Verbrechens während des Schlafwandels erschwerten.

C. R.
